

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2
Sondergebiet Dienstleistungen und Bestattungen –
Gemeinde Hattstedtermarsch – Kreis Nordfriesland

Inhaltsverzeichnis

Teil I Begründung

1. Einleitung	2
2. Übergeordnete Fachplanungen und Gesetze	2
3. Geltungsbereich	3
4. Inhalt und Ziele des Bauleitplans	3
5. Erschließung	7
6. Ver- und Entsorgungseinrichtungen	7
7. Eingriffsregelung	8

Teil II Umweltbericht

1. Einleitung	9
1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bauleitplans	9
1.2 Fachliche Ziele des Umweltschutzes und deren Bedeutung für den Bauleitplan ..	9
2. Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands	11
3. Prognose der Umweltauswirkungen	15
3.1 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung	15
3.2 Umweltprognose bei Durchführung der Planung	16
3.2.1 Auswirkungen infolge Baus und Verwirklichung der Planung	16
3.2.2 Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen	16
3.2.3 Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen sowie	
Belästigungen	18
3.2.4 Auswirkungen infolge Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer	
Beseitigung/Verwertung	18
3.2.5 Mögliche Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe	
oder die Umwelt	19
3.2.6 Mögliche Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben	
benachbarter Plangebiete	19
3.2.7 Auswirkungen auf das Klima	19
3.2.8 Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe	19
3.3 Vermeidung, Verringerung, Eingriff und Ausgleich	19
3.3.1 Maßnahmen zur Minimierung der Umweltauswirkungen	19
3.3.2 Eingriffsermittlung - Bilanzierung	20
3.3.3 Ausgleich	22
3.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	22
3.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen	23
4. Zusätzliche Angaben	23
4.1 Methodik, Kenntnislücken und Schwierigkeiten	23
4.2 Maßnahmen zur Planüberwachung	23
5. Zusammenfassung	24
6. Quellenverzeichnis	25

Anlagen

1. Einleitung

Der Gemeinde Hattstedtermarsch ermöglicht mit dem vorliegenden Bauleitplan einem ortsansässigen Bestattungsunternehmen das vorhandene Betriebsgelände zu überplanen. Die Planung der Gemeinde angrenzend an das Sondergebiet einen kommunalen Umenfriedhof wird aufgegeben.

Es sind bauliche Erweiterungen geplant, die aufgrund sich ändernder Gesetzeslage und Verordnungen erforderlich sind, um den Betrieb Bestattungsunternehmen aufrecht zu erhalten und gleichzeitig auch zukünftige Entwicklungen zu ermöglichen.

Das Bestattungsunternehmen wurde 2004 durch den Eigentümer des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes gegründet, die Umnutzung des Betriebes wurde festgeschrieben.

Das im Jahre 2006 eingeweihte „Abschiedshaus Herrweg“ (Leichenhalle) ist aufgrund der rechtlichen Anforderungen und der Nachfrage nicht mehr ausreichend. Der Umfang übersteigt das für Erweiterungen im Außenbereich vorgegebene Maß, so dass eine Bauleitplanung erforderlich wird.

Parallel erfolgt die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes.

2. Übergeordnete Fachplanungen und Gesetze

Die in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem **Landesentwicklungsplan** Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010) und dem Regionalplan für den Planungsraum V – Neufassung 2002.

Nach dem Landesentwicklungsplan hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Weiterentwicklung eines bestehenden Betriebes, so dass die vorhandenen Einrichtungen weiter genutzt und zusätzliche Bauten dadurch minimiert werden können.

Im **Regionalplan** für den Planungsraum V (Neufassung 2002) werden die Ziele des Landesraumordnungsplanes ergänzt und konkretisiert. Grundlage für seine Erarbeitung war unter anderem der Landschaftsrahmenplan (2002).

Der Planungsraum V ist u.a. durch eine geringe Bevölkerungsdichte, einen hohen Anteil der Landwirtschaft und einen wachsenden Anteil des Fremdenverkehrs geprägt. Es wird auf die Stärkung und Weiterentwicklung der Wirtschaft im ländlichen Raum hingewiesen.

Im **Landschaftsrahmenplan (Sept. 2002)** werden für das Plangebiet keine Aussagen getroffen.

Im **Flächennutzungsplan** ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Die Anforderungen an das Bestattungswesen sind im Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (**Bestattungsgesetz - BestattG**) vom 4. Februar 2005 geregelt.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB wird eine **Umweltprüfung** durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

3. Geltungsbereich

Das Plangebiet auf dem Flurstück 172 mit einer Größe von ca. 1,5ha liegt westlich des Herrweges, nördlich des Marschweges und östlich des Speckiweges. Es umfasst neben dem eigentlichen Sondergebiet mit einer Größe von ca. 4.300m² die Zufahrt, Eingrünung, einige Stell- und Fahrflächen, private Grünflächen und eine Parkanlage.

4. Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Das Plangebiet ist im geltenden Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die unmittelbar für die Sonderbaufläche „Dienstleistung und Bestattung“ benötigten Flächen werden künftig als Sonderbaufläche dargestellt. Die für den Garten und die Parkanlage benötigten Flächen werden als private Grünfläche, die Parkflächen sowie die Zuwegung werden als Verkehrsflächen ausgewiesen (gem. Stellungnahme Innenministerium-Ortsplanung 18.07.2018).

Die Zuwegung zum Betriebsstandort erfolgt über einen als Straße ausgebauten Teilbereich des privaten Flurstücks 172.

4.1 Anlass der Planung

Der ehemalige landwirtschaftliche Betrieb ist über Generationen im Familienbesitz. 2004 erfolgte die Eintragung des Eigentümers als Bestattungsunternehmer in der Handwerkskammer.

Im Zuge der Entwicklung des Betriebes wurde die Genehmigung für die Nutzungsänderung von Landwirtschaft in Bestattungsunternehmen 2006 erteilt. Baugenehmigungen für die Erweiterung des Bestattungsinstituts vom 09.05.2007 und für den Umbau eines Wohngebäudes zur Schaffung von Bürofläche und Neubau eines Ausstellungsraumes vom 11.07.2013 liegen vor.

Mit dem Umbau des Wohngebäudes 2013 wurde die Ferienwohnung aufgegeben, weil dieser Bereich des Wohnhauses mit zu Büroräumen umgebaut wurde. Zwei Wohnungen sind im Wohngebäude weiterhin vorhanden und bewohnt. Beide Wohnungen sind hinsichtlich der ständigen Erreichbarkeit auch weiterhin erforderlich.



Abb. 1: Betriebsstandort Bestattungsunternehmen Blickrichtung Westen

Das Unternehmen beschäftigt derzeit drei Fachkräfte und drei weitere Aushilfskräfte sowie mehrere freiberufliche Mitarbeiter. Es handelt sich um einen Ausbildungsbetrieb (1 bis 3 Ausbildungsplätze) für Kaufmann/-frau für Büromanagement sowie für den Beruf der Bestattungsfachkraft.

Das seit 2004 eingetragene Bestattungsunternehmen nutzt derzeit ausschließlich die ehemaligen Nebengebäude (1,3+4) und das ehemals aus Wohn- und Stallteil bestehende Bauernhaus (2), die im Rahmen der Umnutzung erweitert und umgebaut wurden (s. Anlage 1). Zwei kleinere Nebengebäude (1+3) werden als Garagen für Bestattungsfahrzeuge genutzt.

Die Büroräume sind nach Umbau im Stammhaus untergebracht. Ein angegliederter Ausstellungsraum wurde neu errichtet.

Die Räumlichkeiten sind nicht ausreichend. Der Bedarf ist um ein Vielfaches gestiegen, die Anforderungen hinsichtlich Hygiene, vorzuhaltender Fahrzeuge, Arbeitsschutz für die Mitarbeiter etc. sind gestiegen bzw. die gesetzlichen Verordnungen sind gerade im Umbruch begriffen und werden kurzfristig erhöhte Anforderungen an die Ausstattung und Separierung der unterschiedlichen Arbeitsbereiche stellen. In absehbarer Zeit kann ein ordnungsgemäßes Arbeiten im Bereich Bestattung an diesem Standort im bisherigen Maße nicht mehr durchgeführt werden.

4.2 Ziel der Planung

Die Anforderungen an das Bestattungswesen sind in einem enormen Wandel begriffen, in diesem Zusammenhang sind die geplanten Entwicklungen zu sehen. Aufgrund sich ändernder Gesetzeslage und Verordnungen ist es für die Aufrechterhaltung des Bestattungsunternehmens erforderlich bauliche Erweiterungen vorzunehmen, die sich gleichzeitig auf die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung positiv auswirken.

Derzeit ist lediglich ein Aufbahrungsraum vorhanden. Für Kühlung und Vorbereitung der Verstorbenen sind neue und weitere Räume vorzuhalten. Für die

Mitarbeiter sind ebenfalls Schutzbereiche und Umkleiden in direkter Nachbarschaft bereit zu stellen. Arbeitsgeräte und Arbeitskleidung sind in gesonderten Räumen unterzubringen. Die Lagermöglichkeiten für Särge, Urnen und dergleichen sind derzeit auf engstem Raum und daher nicht sonderlich ansprechend untergebracht. Der als Ausstellungsraum konzipierte Anbau soll wieder seine ursprüngliche Funktion einnehmen, Lagerung und Ausstellung sollen getrennt voneinander erfolgen.

Um auch künftig den Standort und die Wirtschaftlichkeit des Betriebes zu sichern sind baulich Maßnahmen erforderlich. Der Abschiedsraum ist von den Vorbereitungs- und Kühlräumen zu separieren. Dazu ist ein Anbau an das Abschiedshaus geplant sowie eine Verlagerung von einigen derzeit hier erfolgenden Nutzungen in die an anderer Stelle innerhalb des Plangebietes geplanten Erweiterungsbauten (Garage und Trauerhalle).

Der vorhandene Abschiedsraum ist zunehmend für Trauerfeiern nicht ausreichend dimensioniert, da die Nachfrage nach außerkirchlichen Trauerfeiern ständig steigt. Eine direkte Erweiterung würde räumlich nicht unterzubringen sein, da bereits für die im Abschiedshaus stattfindenden Nutzungen (Kühlung, Vorbereitung, Aufbahrung) zusätzliche Räumlichkeiten benötigt werden und weiter nach Westen in die Landschaft nicht wesentlich hineingebaut werden sollte (Wiesenvogelbrutgebiet, charakteristische Landschaft).

Daher ist östlich angrenzend an die Zufahrt zum Wohn-/Bürogebäude eine **Trauerhalle** mit Sanitärräumen, Lagerräumen für Mobiliar und einem Technikraum sowie ggf. eines weiteren Abschiedsraums geplant. Die ungefähre Größe von ca. 350m² ist aufgrund der ständig wachsenden Nachfrage und der Erfahrungswerte des Bestatters hinsichtlich der bisherigen Trauerfeiern gewählt. Das Gebäude wird sich dem vorhandenen Wohngebäude anpassen, obwohl es mit einer Firsthöhe von maximal 10m über Gelände höher ist als das Wohn-/Bürogebäude. Dies ist dadurch begründet, dass es sich um einen Standort in der Nordfriesischen Marsch handelt, in der die alten Bauernhäuser auf Warften errichtet sind. Obwohl es sich bei dem überplanten Standort um einen Ausläufer der Geest handelt, wurde bei der Ersterrichtung des Bauernhauses eine niedrige Warft aufgeworfen. Bereits in der Preußischen Landesaufnahme von 1878 ist das Gebäude dargestellt, so dass von einem sehr alten Gehöft ausgegangen werden kann. Die Trauerhalle wird am Fuß der Warft geplant.

Im Zusammenhang mit den Trauerfeiern besteht häufig der Wunsch der Hinterbliebenen im Familien- und Freundeskreis beisammen zu sitzen und des Verstorbenen zu gedenken, so dass die Planung besteht, ein dazu konzipiertes **Trauercafe** vor Ort in kleinem Rahmen zu ermöglichen. Dieser Bereich soll im Süden an die Trauerhalle angegliedert werden. Um den gewünschten Blumenschmuck direkt vor Ort zu erhalten, ist die Aufnahme eines Floristen mit dem Aufgabengebiet Trauerfloristik vorgesehen.

Aufgrund des Besucherverkehrs in Verbindung mit den stattfindenden Trauerfeiern im Abschiedshaus sind bereits derzeit die **Stellplätze** häufig nicht ausreichend. Bei größeren Abschiedsfeiern/Trauerfeiern müssen entsprechende Stellplätze vorgehalten werden.

Für die eigenen Fahrzeuge müssen **Garagen** vorgehalten werden, die getrennt von dem Wohnbereich des Unternehmers und allen anderen Einrichtungen im

nordöstlichen Bereich geplant sind. Eine Vergrößerung der vorhandenen Unterstellmöglichkeit um das Zweifache ist vorgesehen, weil bereits für den vorhandenen Fuhrpark (4 Leichenwagen) erforderlich.

Im vorhandenen Wohngebäude werden die zwei **Betriebswohnungen** festgeschrieben, eine für den Betriebsinhaber und eine weitere für einen Mitarbeiter. Dies ist notwendig, da eine ständige, 24 Stunden Bereitschaft zu gewährleisten ist. Leichen müssen umgehend abgeholt werden und dürfen nur mit speziellen Fahrzeugen (Leichenwagen) transportiert werden. Die Fahrzeuge sind am Betriebsstandort untergebracht, die Aufbewahrungsräume für die Leichen ebenfalls. Sowohl im Krankheitsfall als auch in den Urlaubszeiten muss ständig jemand vor Ort sein.

Das zulässige **Maß der Nutzung** ist mit einer Grundflächenzahl von 1.300m² geplant. Die Baugrenzen lassen Freiraum für die Anordnung der unterschiedlichen Gebäude.

Die maximale Firsthöhe des vorhandenen Wohn-/Bürogebäudes mit 9m ü. G. wird festgesetzt, ebenso das vorhandene Abschiedshaus/Leichenhalle mit 4m über Gelände. Die Trauerhalle darf eine maximale Firsthöhe von 10m ü. G. nicht überschreiten. Damit hat diese zwar einen tatsächlich um bis zu 1m höheren First, da jedoch das Wohn-/Bürogebäude auf einer für die Marsch typischen, wenn auch niedrigen Warft liegt (s. Abb. 1) und die Trauerhalle am Fuß der Warft geplant wird, bleibt die Trauerhalle auf Höhe des Wohn-/Bürogebäudes.

Die **vorhandene Eingrünung des ehemaligen landwirtschaftlichen Gehöfts** auf der West- und Nordseite wird auf zwei kurzen Abschnitten auf die neue Plangebietsgrenze verlegt.

Um den vorhandenen offenen Charakter der Grünfläche zu erhalten, erfolgt die Abgrenzung zum Gemeindeweg „Herrweg“ durch eine niedrige, der Marschlandschaft angepasste, aber sichthohe Bepflanzung in Form einer ebenerdigen Anpflanzung entlang des Wegeseitengrabens.

Auf der Plangebietsgrenze im Norden wird als niedrig bleibende Abgrenzung ein Graben angelegt mit einer sich selbstständig entwickelnden Schilfzone auf einer Breite von 5m. Auf eine vollständige umgrenzende Anpflanzung wird zu Gunsten des Erhalts der Offenheit des charakteristischen Landschaftsraumes Hattstedtermarsch verzichtet.

Die Nachfrage nach außerkirchlichen und alternativen Bestattungsorten wird stark nachgefragt. Mittlerweile finden 75-90% aller Bestattungen als Urne statt. Aus den Erfahrungen des Bestattungsunternehmers bestehen vermehrt Nachfragen nach nicht kirchlichen Bestattungsorten, d.h. die vorhandenen Friedhöfe sind nicht im bisherigen Maße gewünscht. Die Nichtauslastung dieser an den Kirchen befindlichen Friedhöfe ist auf den Wunsch der Angehörigen Verstorbener zurückzuführen, die einerseits keine Beziehung mehr zur Kirche haben und andererseits eine Alternative zur herkömmlichen Bestattung suchen.

Dadurch kommt es zu einer enormen Steigerung der Seebestattung, wo i.d.R. im Nachhinein für die meisten Hinterbliebenen ein Ort fehlt. Ruheforste werden mittlerweile sehr hoch frequentiert, doch dort besteht die Problematik der Zugänglichkeit. Hier müssen längere Wege zu Fuß zurückgelegt werden. Dies ist

für ältere Menschen zumeist zu beschwerlich. Zusätzlich zu diesen Möglichkeiten wird nach weiteren Alternativen gesucht.

Die Gemeinde **plante** aus diesem Grund angrenzend an den Betriebsstandort des Bestattungsunternehmens in Kooperation mit dem Unternehmen, dem jetzigen Eigentümer der Fläche, die Anlage eines **Urnenfriedhofes**. Diese Planung wird von der Gemeinde nicht weiterverfolgt aufgrund des Einspruchs der Nachbargemeinden, die in dem geplanten Urnenfriedhof eine Konkurrenz zum vorhandenen Friedhof in Hattstedt sowie den Friedhöfen in Olderup und Nordstrand sehen (s. Stellungnahme Gemeinden Arlewatt, Hattstedt, Nordstrand und Wobbenbüll vom 08. 10.2018).

Allerdings zeigt die Auftragslage des hier ansässigen Bestattungsunternehmers sehr wohl, dass alternative Bestattungsorte sehr häufig von Personen außerhalb der Kirchengemeinde nachgefragt werden. Die 30 bis 40 Bestattungen pro Jahr in der Kirchengemeinde Hattstedt finden zwar zu ca. 90% als Urnenbestattungen statt, werden aber aufgrund der in der Region verwurzelten Tradition einer Bestattung auf dem kirchlichen Friedhof im Zentrum des Dorfes nur zu einem sehr geringen Teil zu dem geplanten Urnenfriedhof abwandern. Eine von der Errichtung eines externen Urnenfriedhofs verursachte Kostensteigerung des Friedhofshaushaltes kann daraus nicht hergeleitet werden.

Die Gemeinde hat aufgrund der Bedenken der Nachbargemeinden die Planung des Urnenfriedhofes zurückgezogen.

5. Erschließung

Das geplante Sondergebiet wird über den vorhandenen Gemeindeweg „Herrweg“ erschlossen. Der Gemeindeweg mündet nach ca. 200m in die Kreisstraße 81 (K81) innerhalb der Ortschaft Wobbenbüll.

Die Zuwegung vom Herrweg ist vorhanden, die befestigten Fahrstraßen auf dem Gelände werden ebenfalls in der vorhandenen Form weiter genutzt. Für den Besuch der Trauerhalle wird es eine direkte Zuwegung vom Herrweg zu den gesondert ausgewiesenen Stellflächen geben.

6. Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Die **Trinkwasserversorgung** erfolgt über den Wasserverband Treene.

Für den **Brandschutz** ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h für eine Dauer von zwei Stunden sicher zu stellen. Dies kann über den vorhandenen Hydranten direkt an der Zufahrt vom Gemeindeweg „Herrweg“ erfolgen. Der Brandschutz wird in Abstimmung mit der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hattstedtermarsch gewährleistet.

Das anfallende **Abwasser** wird über eine hauseigene Kläranlage mit Nachrüstung entsorgt. Der Klärteich befindet sich nordwestlich angrenzend an das Plangebiet. Im Zuge der Baugenehmigungen 2013 wurden die wasserrechtlichen Genehmigungen für die Erweiterung des Klärteiches erteilt. Die Auflage zur

Erweiterung des vorhandenen Nachklärteiches auf 200m² wurde umgesetzt. Gewerbliche Abwässer entstehen nicht.

Für den Bau der Trauerhalle ist eine zusätzliche technische Anlage vorgesehen. Der Umfang und die Ausführung dieser Anlage werden im Baugenehmigungsverfahren geklärt.

Das unverschmutzte **Oberflächenwasser** wird den angrenzenden Parzellengräben zugeführt, die wiederum in Verbandsgewässer einleiten.

Die **Stromversorgung** erfolgt über das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG.

Der feste **Abfall** wird zur MBA (mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage) nach Neumünster verbracht. Alle wiederverwertbaren Stoffe werden zur Sortieranlage nach Ahrenshöft gebracht.

7. Eingriffsregelung

Durch das geplante Vorhaben sind Eingriffe in den Naturhaushalt zu erwarten. Die Errichtung von Gebäuden, die Befestigung bzw. Versiegelung von Flächen und die Bodenverdichtung haben vielfältige Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Das Gebiet ist bereits durch das bestehende Bestattungsunternehmen vorbelastet, durch die Nutzung der vorhandenen Baukörper, Einrichtungen sowie Zuwegungen und Stellflächen wird der Eingriff minimiert.

Gemäß § 1 a BauGB ist u. a. der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen (Eingriffsregelung § 21 BNatSchG). Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. In der Abwägung ist zu berücksichtigen, Eingriffe zu vermeiden und zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen.

Geregelt wird das Verhältnis Beeinträchtigung – Ausgleichsmaßnahmen im gemeinsamen Runderlass "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" des Innenministeriums und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12. 2013.

Eingriffe in den Biotoptyp Knick werden gemäß der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (Erlass des Melur vom 20.01.2017) behandelt.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind artenschutzrechtliche Belange gemäß §44 Abs.5 Bundesnaturschutzgesetz zu prüfen.

Teil II Umweltbericht

1. Einleitung

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nach der Anlage zum BauGB ermittelt und das Ergebnis in einem Umweltbericht als Bestandteil der Begründung des Bauleitplans dargestellt wird.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Mit dem vorliegenden Bauleitplan sichert die Gemeinde Hattstedtermarsch den Bestand des heimischen Bestattungsunternehmens und mit den Erweiterungen gleichzeitig auch künftige Entwicklungsmöglichkeiten.

Es sind geringfügige bauliche Erweiterungen am Abschiedshaus, der Leichenhalle, und eine Vergrößerung der Garage für die Leichenwagen vorgesehen sowie der Bau einer Trauerhalle mit integriertem Trauercafe und einem Raum für einen Floristen mit dem Spezialgebiet Trauerfloristik. Die Trauerhalle wird sich in der Höhe dem Wohn-/Bürogebäude unterordnen, da die Halle am Fuß der Warft errichtet wird.

Auf der Grünlandfläche zwischen jetzigem Bestattungsunternehmen mit der Erweiterung für die Trauerhalle und dem Gemeindeweg Herrweg ist eine private Grünflächesowie die Ausweisung einer Parkfläche für Trauergäste vorgesehen.

1.2 Fachliche Ziele des Umweltschutzes und deren Bedeutung für den Bauleitplan

Grundsätzlich sind die in Kap.2 der Begründung zum Bauleitplan aufgeführten übergeordneten Planungen und Gesetzesvorgaben zu berücksichtigen.

Im **Landschaftsplan** werden keine Aussagen zum Gebiet formuliert.

Gemäß **§ 1 a BauGB** ist u. a. der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen (Eingriffsregelung § 21 BNatSchG). Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. In der Abwägung ist zu berücksichtigen, Eingriffe zu vermeiden und zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen.

Gemäß **§ 13 BNatSchG** sind nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen über Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Geregelt wird das Verhältnis Beeinträchtigung – Ausgleichsmaßnahmen im gemeinsamen **Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“** des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein vom 09.12. 2013.

Knicks unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz nach **§30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit §21 Landesnaturschutzgesetz**.

Sollten Eingriffe erforderlich sein, sind die „**Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz**“ (Erlass des Melur vom 20.01.2017) einzuhalten.

Darüber hinaus sind gem. **Erlass** des Innenministeriums vom 18.11.2008 „Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach dem Baugesetzbuch“ insbesondere die Ausführungen in Abschnitt 9.2 „**Artenschutz in der Bauleitplanung**“ zu prüfen, d.h. ob artenschutzrechtliche Genehmigungshemmnisse ausgeschlossen werden können.

Insbesondere ist hinsichtlich des **Artenschutzes §44 Abs.5 BNatSchG** „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“ zu berücksichtigen.

Nach § 44(1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Nach § 44 (5) BNatSchG sind diese Verbote u.a. bei den nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben eingeschränkt. In solchen Fällen besteht bei Arten des Anhangs IV FFH-RL oder europäischen Vogelarten ein Verstoß gegen § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 3 nicht. Voraussetzung ist allerdings, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

In diesem Zusammenhang werden Aussagen zur Moorfroschkulisse sowie zum Wiesenvogelschutz in Kapitel 2.2.2.2 getroffen.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand des Naturraum „Nordfriesische Marsch“ (MEYNEN & SCHMITHÜSEN 1962) auf einer Höhe von ca. 0,5 – 0,8m ü. NN angrenzend an die Ortschaft Wobbenbüll in der Gemeinde Hattstedtermarsch, am Gemeindeweg „Herrweg“. Die Ortschaft Wobbenbüll liegt bereits auf einem Geestausläufer.

Das Plangebiet ist der Betriebsstandort eines heimischen Bestattungsunternehmens. Das ursprünglich landwirtschaftliche Anwesen wurde durch An- und Umbauten den Erfordernissen des Betriebes angepasst, soweit dies die Vorgaben des Bauamtes nicht überstiegen. Zuwegungen und Stellplätze nehmen bereits einiges an Fläche des ehemaligen Gartens und des Grünlandes ein.

Im Westen und im Norden der Gebäude ist eine durchgehende, teilweise hoch aufgewachsene und alte Anpflanzung vorhanden. Jüngere, noch nicht hoch aufgewachsene Teilbereiche dieser Anpflanzung sind aufgrund früherer Kompensationsmaßnahmen entstanden.

Die Zuwegung zum Betrieb erfolgt über eine zum Betrieb gehörige Grünlandfläche zwischen Gebäude und Gemeindeweg und ist auf einer Breite von 3m vollversiegelt ausgebaut.

2.1 Schutzgut Fläche, Boden und Wasser

Die vorhandene Bebauung nimmt eine Fläche von ca. 600m² ein. Durch Zufahrten und Stellflächen erhöht sich diese vollversiegelte Fläche um ca. 880m². Die wassergebundene Zufahrt zur Garage im Osten des Wohn-/Bürogebäudes beansprucht eine Fläche von ca. 400m².

Gemäß Landschaftsplan Hattstedtermarsch von 1998 auf Grundlage der Bodenkarte SH wird die Bodenart im Plangebiet als „stark humose bzw. anlehmige Sande“ definiert, der als leichter Ackerstandort oder Grünland geeignet ist. Die Bodenart belegt eindeutig, dass es sich hier um den Übergang von der Geest in die Marsch handelt. Die Landschaft entspricht mit seiner Offenheit der Marsch, der Boden weist eher auf Geest.

Das Oberflächenwasser wird den angrenzenden Parzallengräben zugeführt. Das Gebiet entwässert über den Jelstrom in den Beltringharder Koog und schließlich in die Nordsee. Das Abwasser wird in einer nachgerüsteten Hauskläranlage gereinigt.

2.2 Schutzgut Klima und Luft

Der Nordwesten Schleswig-Holsteins ist gekennzeichnet durch ein besonders ausgeglichenes maritimes Klima. Großklimatisch ist die Hattstedtermarsch dem gemäßigten, feucht temperierten, maritimen Klima Schleswig-Holsteins zuzurechnen.

Durch seine Lage im Einflussbereich der Westwinddrift wird es häufig von den Ausläufern subpolarer Tiefdruckgebiete gestreift. Daraus resultieren milde Winter und relativ kühle und niederschlagsreiche Sommer. Dieser Raum erhält mit 800 – 900 mm/Jahr die höchsten Niederschläge des Landes, weist mit 84% den höchsten Luftfeuchtigkeitsgrad sowie die höchsten Windhäufigkeiten und -geschwindigkeiten auf.

Die vorhandene Bebauung hat keinen nachhaltigen Einfluss auf die Schutzgüter Klima und Luft.

2.3 Schutzgut Pflanzen, Tiere und ihre Lebensgemeinschaften

Im Plangebiet sind sowohl eine private Grünfläche als auch Hochbauten, Stellflächen und Zuwegungen vorhanden.

Die Grünflächen werden überwiegend als Rasenflächen genutzt. Das Wohn/Bürogebäude wird von den Stellflächen am Abschiedshaus, der Leichenhalle, durch eine höhere Anpflanzung abgeschirmt, die von baumförmigen Gartengehölzen dominiert ist.



Abb. 2: Abschiedshaus, Eingrünung im Westen und Schirmgrün im Osten

Besonders geschützte Arten und Lebensgemeinschaften sind aufgrund der ständigen Beunruhigung nicht zu erwarten, wenn es sich um störungsempfindliche Arten handelt. Die Aussagen aus „Neuer Biologischer Atlas: Ökologie für Schleswig-Holstein und Hamburg“ (Heydemann, 1997) sowie „Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere (Blab, 2000) verweisen ebenfalls auf anthropogene Beeinflussung besiedelter und intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Die Randbegrünung im Westen und Norden bietet Knickbewohnern insbesondere Heckenvögeln Lebensraum. Hier könnten auch etwas störungsempfindlichere Arten vorkommen, da die Knicks überwiegend im rückwärtigen Bereich der Gebäude und damit nicht direkt vom Besucherverkehr betroffen sind.

Angrenzend an den Betriebsstandort ist im Norden und Westen Wirtschaftsgrünland vorhanden, das zur Heu- und Silagegewinnung genutzt wird. Es wird erwartet, dass alle weniger störungsempfindlichen Arten, die im Grünland der Marsch heimisch sind, hier angetroffen werden können. Die Bruterfolge auf der Fläche sind vermutlich stark eingeschränkt, da mehrmals im Jahr gemäht wird.

An die Zufahrt zum Betriebsstandort grenzt im Süden eine Ackerfläche an.

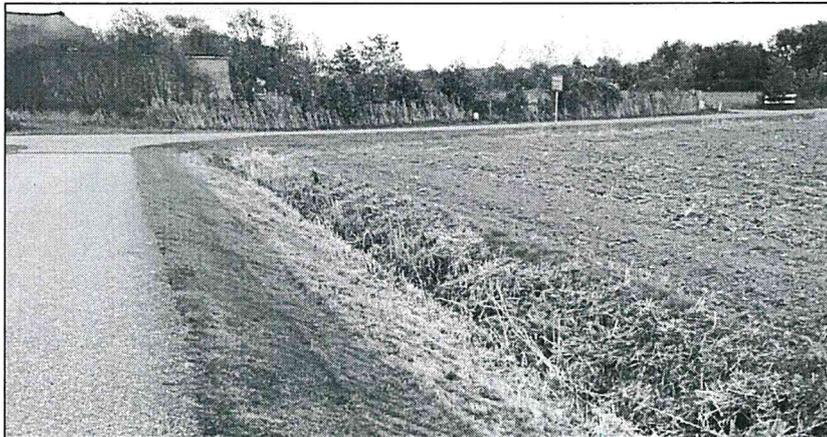


Abb.3: Blick von der Betriebszufahrt nach Südosten zum „Herrweg“ mit dem Ortsschild der Gemeinde Wobbenbüll

Gemäß des Agrar- und Umweltatlasses Schleswig-Holstein liegt das Wohn-/Bürogebäude sowie die nördliche Hälfte des zwischen dem Haupthaus und dem Herrweg liegenden Grünlands innerhalb des Wiesenvogelbrutgebietes. Das Abschiedshaus, die Leichenhalle, und die südliche Hälfte der Grünlandfläche liegen außerhalb des Wiesenvogelbrutgebietes.

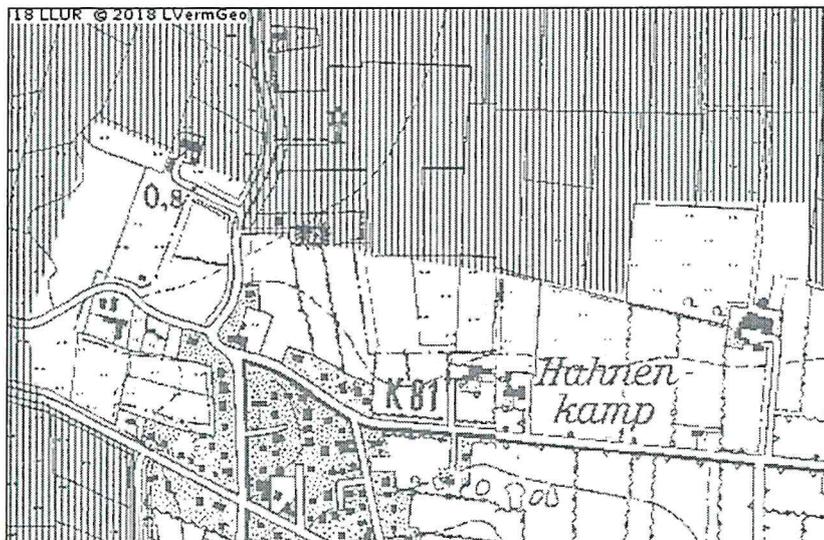


Abb. 4: Wiesenvogelbrutkategorie, Auszug Agrar- und Umweltatlas SH

Es wird davon ausgegangen, dass auch der nördliche Bereich der Grünlandfläche bis zur Höhe des Gebäudes nicht als Wiesenvogelbrutgebiet genutzt wird.

Die Grenzziehung sollte mit folgender Begründung sinnvoll nördlich des Wohn-/Bürogebäudes parallel zur Zufahrt zum Herrweg erfolgen.

An den Außengrenzen des Gebietes werden i.d.R. Siedlungen ausgespart, da diese eindeutig keinen Lebensraum für Wiesenvögel darstellen und dies auch über einen gewissen Abstand hin auf den angrenzenden Grünlandflächen verhindern. Die Scheuchwirkung der vorhandenen Bebauung und des Baum- und Strauchbestands an den Flurstücksgrenzen bewirkt, dass Garten und Betriebsgelände für Wiesenvögel keinen geeigneten Lebensraum darstellen.

Aufgrund der bekannten Fluchtdistanzen für Wiesenvögel von bis zu 50m beim Kiebitz (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) und 300m für andere Wiesenvogelarten ist die Grünlandfläche zwischen Betriebsstandort, Zuwegung und Gemeindeweg (bedeuten optische Reize, die empfindliche Wiesenvögel vertreiben) mit einer Ost-West Ausdehnung von ca. 100m nicht als Bruthabitat geeignet. Der Betrieb auf dem Gelände des bestehenden Bestattungsunternehmens wird das erfolgreiche Brüten in diesem Gebiet verhindern. Durch die ständige Störung durch motorisierten Verkehr aber auch ganz besonders durch Radfahrer und Fußgänger stellt der Gemeindeweg „Herrweg“ einen weiteren Störfaktor dar (Bundesamt für Naturschutz, FFH-VP-Info 2016).

Das Plangebiet liegt innerhalb der Moorfroschkulisse (Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde Kreis NF 14.06.2018). Der Moorfrosch besiedelt bevorzugt Lebensräume mit hohem Grundwasserstand und periodischer Überschwemmungsdynamik, wie Zwischen- und Niedermoore, Bruchwälder sumpfiges Grünland, Nasswiesen sowie die Weichholzauen größerer Flüsse.

Weder das Betriebsgelände noch das angrenzende, relativ hoch liegende und vergleichsweise trockene Wirtschaftsgrünland bieten dem Moorfrosch geeignete Habitate. Amphibien benötigen Gewässer für die Fortpflanzung, die innerhalb des Plangebietes nicht vorkommen. Die Landlebensräume fallen weitgehend mit den Laichhabitaten zusammen, so dass die fehlenden, ständig wasserführenden Gewässer im Plangebiet keinen Anreiz für den Moorfrosch darstellen.

2.4 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet mit seiner jetzigen Bebauung ist mit der vorhandenen, teilweise hohen Windschutzbepflanzung und der Lage auf einer niedrigen Warft typisch für die nordfriesische Marsch, obwohl das ehemalige Bauernhaus vollkommen umgestaltet wurde (s. Abb.1)

2.5 Schutzgut Natura 2000 und andere Schutzgebiete

Es sind keine Natura 2000 Gebiete sowie Flächen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems betroffen.

Die Anpflanzungen im Westen sowie im Norden des Wohngebäudes sind teilweise als Kompensation für Baumaßnahmen festgesetzt, die auf kurzen Strecken geringfügig verlegt werden müssen. Insofern ist der Biotoptyp „Knick“

betroffen und wird entsprechend der Knickschutzverordnung und der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz behandelt.

Das Wohngebäude grenzt direkt an das Landschaftsschutzgebiet „Geest-und Marschlandschaft der Arlau“. Das Abschiedshaus, die Leichenhalle, mit westlich angrenzendem Grünland sowie das östlich angrenzende Grünland liegen außerhalb des LSG.

Die überwiegend als Wiesenvogelschutzgebiet ausgewiesene Hattstedtermarsch grenzt an das Plangebiet (Wiesenvogelschutzkulisse 2013).

2.6 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet grenzt im Süden direkt an die Ortschaft Wobbenbüll. Durch das vorhandene Bestattungsunternehmen kommt es weder zu einer Beeinträchtigung der Bewohner des Ortes noch zu einer Beeinträchtigung der Bewohner entlang des Gemeindeweges „Herrweg“ in der Hattstedtermarsch. Die als besonders für die Erholung geeignete Hattstedtermarsch wird nicht durch das Bestattungsunternehmen eingeschränkt.

Das Verkehrsaufkommen kann zeitweilig durch Besucherverkehr zu Trauerfeiern im Abschiedshaus geringfügig erhöht sein.

2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischen Denkmälern zu rechnen (Stellungnahme Archäologisches Landesamt vom 25.05.2018).

3. Prognose der Umweltauswirkungen

3.1 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung würde das Bestattungsunternehmen kurzfristig diesen Standort aufgeben, da eine wirtschaftliche Fortführung nicht gewährleistet wäre. Außerhalb des Plangebietes müsste ein neuer Standort gesucht werden, an dem vermutlich ein Neubau erfolgen würde. Damit käme es zu weiteren zusätzlichen Versiegelungen über das hier angedachte Maß, da auch die vorhandene Leichenhalle, das Bürogebäude, der Ausstellungsraum, die vorhandenen Garagen und Stellflächen neu errichtet werden müssten.

3.3 Umweltprognose bei Durchführung der Planung

3.3.1 Auswirkungen infolge Baus und Verwirklichung der Planung

Während der **Bauphase** wird es zu einer verstärkten Beunruhigung durch Baustellenverkehr und Maschinenlärm kommen. Aufgrund der geringen Größe des Bauvorhabens (Anbau an eine vorhandene Garage, Neubau einer Halle und Anbau an die Leichenhalle) wird sich die Beunruhigung nur zeitlich begrenzt auswirken. Es werden in dieser Phase geringfügig verstärkte Lärm- und Staubemissionen zu erwarten sein. Die Baumaßnahmen werden auf dem vorhandenen Betriebsgelände bzw. direkt angrenzend daran durchgeführt. Eine erstmalige Beunruhigung der Landschaft kann daher verneint werden.

Das Entfernen der vorhandenen Knickabschnitte für die Erweiterungen am Abschiedshaus, der Leichenhalle, und der Garage werden in die Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar gelegt. Die Ersatzanpflanzungen werden in der nach Abschluss der Bauarbeiten folgenden Vegetationsruhephase durchgeführt.

Die **Trauerhalle** entsteht direkt angrenzend an das bestehende Betriebsgelände, am Fuß der Warft. Das beanspruchte Wirtschaftsgrünland unterliegt keinem besonderen Schutzanspruch, sondern ist ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzt. Das vorhandene Betriebsgelände wird erweitert und es wird mehr Besucherverkehr erwartet. Die Zuwegung ist vorhanden, so dass keine weiteren Versiegelungen notwendig sind. Die erforderlichen Stellplätze werden angrenzend geschaffen.

Die Planung wird den offenen Charakter der Landschaft erhalten. Es wird lediglich im Osten entlang des Herrweges zur Abschirmung eine niedrige Anpflanzung (ebenerdiger Knick) angelegt. An der Nordgrenze des Plangebietes wird die Trennung ausschließlich durch einen neu anzulegenden, tieferen Graben mit einer Uferzone erfolgen. Die sich einstellende Schilfzone bildet eine natürliche Grenze zwischen nördlichem Grünland und der durch Besucher genutzten privaten Grünfläche.

3.3.2 Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen

Im Folgenden werden die Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter näher betrachtet.

Schutzgut Fläche und Boden

Mit der Planung kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung durch Erweiterungsbauten und den Bau einer Trauerhalle von zusammen 700m². Für die Stellflächen werden 2.100m² benötigt, die bis auf die Fahrstraßen nur soweit notwendig wassergebunden befestigt werden.

Die Gebäudeerweiterungen bzw. der Neubau der Trauerhalle sowie die Stellflächen haben Auswirkungen auf die hier betroffene Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz und führen zu ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen.

Schutzgut Wasser

Aufgrund der Versiegelungen wird die Neubildung von **Grundwasser** grundsätzlich vermindert. Das von den Gebäuden aufgefangene Regenwasser wird den offenen Parzellengräben zugeleitet.

Die Abwasserentsorgung erfolgt über eine nachgerüstete Hauskläranlage. Der im Westen des Wohn-/Bürogebäudes liegende Klärteich ist auf den jetzigen Bestand ausgerichtet. Für die Trauerhalle ist eine technische Abwasserentsorgung vorgesehen.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes **Wasser** werden nicht erwartet.

Schutzgut Pflanzen, Tiere und ihre Lebensgemeinschaften

Durch die Bebauung wird in den Bodenlebensraum eingegriffen und die Vegetation entfernt. Aufgrund der Nutzung als Garten und Wirtschaftsgrünland kann nicht davon ausgegangen werden, dass in diesem Bereich geschützte und störungsempfindliche Arten vorkommen.

Durch die Verlagerung des vorhandenen ebenerdigen Knicks auf einer Länge von 23m im Bereich der Garagenerweiterung und 25m im Bereich des Abschiedshauses, der Leichenhalle, wird zwar der Knicklebensraum über einige Jahre beeinträchtigt, es bestehen jedoch für die Knickbewohner ausreichend Ausweichmöglichkeiten in dem verbleibenden Knickbestand von ca. 90m. Dieser Bestand wird durch Anpflanzungen verbreitert, so dass ausreichend Rückzugsraum einerseits vorhanden ist und andererseits für die Zukunft vermehrt wird.

Auf der Fläche der geplanten Halle wird die jetzt vorhandene Lebensgemeinschaft Wirtschaftsgrünland nachhaltig beeinträchtigt, allerdings besteht direkt angrenzend im Plangebiet auf den vorhandenen Grünländereien ausreichend Rückzugsraum. Der Arterhalt der hier vorkommenden Pflanzen und Tiere ist nicht gefährdet.

Es werden keine höheren Anpflanzungen getätigt, lediglich im Osten wird entlang des Herrweges zur Abschirmung eine niedrige Anpflanzung (ebenerdiger Knick) angelegt. An der Nordgrenze des Plangebietes wird die Trennung durch einen neu anzulegenden, tieferen Graben mit einer Uferzone erfolgen. Die sich einstellende Schilfzone bildet eine natürliche Grenze zwischen nördlichem Grünland und der südlich befindlichen Grünfläche

Es kann davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände gem. §44 Abs.5 Bundesnaturschutzgesetz vorliegen.

Schutzgut Landschaft

Die Erweiterungsbauten werden keinen nachhaltigen Einfluss auf das Landschaftsbild ausüben. Die geplante Trauerhalle wird angrenzend an die vorhandene Zuwegung zum Wohngebäude am Fuß der Warft errichtet und gliedert sich damit dem Bestand an. Zudem befindet sich das Betriebsgelände direkt

angrenzend an die Ortschaft Wobbenbüll, also am Rand der ursprüngliche Hattstedtermarsch, so dass Hochbauten in diesem Bereich dem Siedlungsbereich zugehörig empfunden werden.

Die Stellflächen werden keine Veränderungen des Landschaftsbildes verursachen, da hier keine vertikalen, deutlich hervorstehenden Strukturen entstehen.

Die Grünfläche wird weiterhin einen Grünlandeindruck bzw. in Teilen auch Dünencharakter vermitteln. Das niedrige Schirmgrün entlang des Gemeindeweges entspricht dem in der Marsch üblichen Grabengebüsch.

Das Landschaftsbild wird nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Schutzgut Natura 2000 und andere Schutzgebiete

Schutzgebiete sind nicht betroffen. Nachhaltige Auswirkungen auf das Wiesenvogelschutzgebiet sind nicht zu erwarten.

Nördlich des Betriebsstandortes befindet sich eine Ökokontofläche in 60m Entfernung. Der durch die Baumaßnahme um 5m verringerte Abstand auf einer Länge von 26m wird keinen nachhaltigen Einfluss auf die Entwicklung dieser Fläche haben. Die Grünfläche wird den offenen Charakter der Landschaft erhalten und keine Scheuchwirkung für die auf der nördlich liegenden Ökokontofläche möglicherweise brütenden Wiesenvögel entfalten.

Südwestlich des Plangebietes befindet sich ein als arten- und strukturreiches Dauergrünland ausgewiesenes Gebiet in einer Entfernung von ca. 200m. Mit der geringfügigen Erweiterung um ca. 3 bis 5m im Westen des Abschiedshauses sind keine nachhaltigen Veränderungen für die hier genannte Fläche verbunden.

3.3.3 Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen sowie Belästigungen

Die Verkehrsbewegungen von und zur Trauerhalle werden Lärmemissionen verursachen, allerdings in nicht nennenswerter Weise.

Weitere Emissionen sind nicht zu erwarten.

3.3.4 Auswirkungen infolge Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung/Verwertung

Zusätzliche Abfälle werden lediglich durch die Nutzung der Trauerhalle durch die Besucher erwartet, die jedoch über die Abfallwirtschaftsgesellschaft NF mit dem Hausmüll entsorgt werden.

3.3.5 Mögliche Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Risiken für die menschliche Gesundheit bestehen nicht, da der mit dem Bau der Trauerhalle verbundene Verkehr ausschließlich in den Tagesstunden stattfindet und keine Dauerbelastung darstellt.

Da das Plangebiet in einem archäologischen Interessengebiet liegt, wird man möglicherweise Denkmale im Bereich der Baustelle der Trauerhalle finden. In diesem Fall werden die Denkmale bis zum Eintreffen der Denkmalschutzbehörde gesichert, soweit dies ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann (s. Stellungnahme Archäologisches Landesamt 25.05.2018).

3.3.6 Mögliche Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich. Aktuelle Vorhaben in der Nachbarschaft sind nicht bekannt.

Sollte die Gemeinde Wobbenbüll ihre Wohnbebauung in Richtung Plangebiet erweitern, würde es nicht zu einem Konflikt durch die Trauerhalle kommen. Die Nutzung ist vergleichbar mit der einer Kirche, allerdings mit deutlich geringerer Präsenz.

3.3.7 Auswirkungen auf das Klima

Es werden keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter „Klima“ und „Luft“ erwartet. Die vorhandenen Gehölzpflanzungen bleiben vollständig erhalten und können sich weiterhin positiv auswirken.

3.3.8 Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Es werden anerkannte Techniken und Baustoffe eingesetzt. Die beim Bau entstehenden Abfälle werden ordnungsgemäß durch die Fachfirmen entsorgt.

3.4 Vermeidung, Verringerung, Eingriff und Ausgleich

3.4.1 Maßnahmen zur Minimierung der Umweltauswirkungen

Die o.g. Beeinträchtigungen durch das geplante Bauvorhaben werden durch folgende Maßnahmen minimiert:

Schutzgut Fläche, Boden und Wasser

Mit der Nutzung der bereits vorhandenen versiegelten Fläche wird eine Neuversiegelung der bereits jetzt benötigten Flächen an anderer Stelle vermieden.

Schutzgut Pflanzen, Tiere und Lebensgemeinschaften

Die vorhandenen Gehölzpflanzungen bleiben größtenteils erhalten. Die Entwicklung sowie der Grünfläche erstreckt sich auf eine Fläche, die nicht für den Wiesenvogelschutz geeignet ist aufgrund der bestehenden Scheuchwirkungen vorhandener Nutzungen (Gehölz am Gebäude, die Gebäude selbst und Gemeindewege bzw. Zufahrt).

Schutzgut Landschaft

Der offene Charakter des Plangebietes bleibt erhalten.

3.4.2 Eingriffsermittlung - Bilanzierung

Durch das geplante Vorhaben sind Eingriffe in den Naturhaushalt zu erwarten.

Im Bereich der bestehenden Eingrünung sind eine geringfügige Erweiterung des Abschiedshauses, der Leichenhalle, sowie ein Anbau an die Garage geplant, so dass eine Verlegung des geschützten Biotops auf einer Länge von 26m und 36m erforderlich ist. Es handelt sich demnach um einen Eingriff in eine **Fläche mit besonderer Bedeutung für die Natur**. Da die Knickgehölze teilweise erst 2015 gepflanzt wurden, hat der Knick noch nicht seine Funktion als doppelter Waldrand erreicht.

Gemäß der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz ist ein Ausgleich im Verhältnis 1:2 erforderlich, bei 62m sind demnach 124m neuer Knick anzulegen. Am Betriebsgelände erfolgt dies durch die Verlegung um 4m nach Westen auf einer Länge von 36m bzw. um 5m nach Norden auf einer Länge von 30m. Entlang des Herrweges wird auf einer Länge von ca. 90m eine niedrig bleibende, landschaftstypische Gehölzreihe am Wegeseitengraben gepflanzt. Insgesamt wird die Verlegung des Knicks mit der hier vorliegenden Neuanlage auf einer Länge von 156m kompensiert.

Die Garagen- und Leichenhallenerweiterung sowie die Errichtung einer Halle haben in der vorliegenden Planung ausschließlich Auswirkungen auf **Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz**.

Eingriffe auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz führen zu ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen des Bodens und Wassers sowie des Landschaftsbildes (s. dazu 2.2.2.2).

Als Ausgleichsmaßnahmen für versiegelte Bodenflächen sind Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion vorgesehen. Dies ist im Plangebiet nicht möglich. Alternativ sind landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung zu nehmen und zu einem naturnahen Biotoptyp zu entwickeln.

In der Anlage zum Runderlass wird ein Mindestausgleich im Verhältnis von 1:0,5 für versiegelte Flächen und 1:0,3 für wassergebundene Flächen gefordert, wenn es sich um Acker handelt. Hier handelt es sich um Grünland, das im Verhältnis 1:0,8 auszugleichen ist.

Flächenbilanzierung

Gesamtfläche	15.000m ²
Sonderbaufläche	4.300m ²
überbaubare Grundstücksfläche	1.300m ²
bereits bebaut bzw. versiegelt	600m ²
private Zuwegung + Stellflächen	1.280m ²
Private Grünfläche (Rasen, Schirmgrün)	1.300m ²
zu erhaltender Knick an der Parzellengrenze	300m ²
neuer Knick + Pufferpflanzung am Betriebsstandort	700m ²
Private Zuwegung zum Betriebsgelände	1.100m ²
Private Grünfläche (Parkanlage)	3.500m ²
Saumstreifen an der Nordgrenze	430m ²
Zuwegung zu den Parkplätzen	660m ²
Parkflächen	1.440m ²
Grünflächen an den Parkplätzen	830m ²
Pflanzstreifen am Gemeindeweg	440m ²

Die vorhandene versiegelte Fläche durch Hochbauten, Stellflächen und Zufahrt mit ca. 1.880m² kann weiterhin genutzt werden. Die private Zuwegung zum Betriebsgelände bleibt unverändert erhalten und muss daher nicht kompensiert werden.

Die Garagen- und Leichenhallenerweiterung sowie die Errichtung einer Halle werden weitere 700m² Fläche zur Versiegelung beanspruchen. Die Zuwegung zu den Parkflächen werden als versiegelte Flächen mit einer Größe von 660m² berücksichtigt, so dass ein Ausgleich für 1.360m² im Verhältnis 1:0,8, also 1.088m² zu erbringen ist.

Die Stellplätze auf der Parkfläche mit einer Größe von 1.440m² werden in wasergebundener Form befestigt und sind daher im Verhältnis 1:0,3 auszugleichen, d. h. es werden für die Parkflächen weitere 432m² Ausgleich erforderlich.

Gemäß der „Hinweise zur Anwendung naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ kann der Flächenbedarf um 75% der Grundstücksflächen, die aufgrund von Festsetzungen naturnah zu gestalten sind, ermäßigt werden. Dadurch verringert sich die zu erbringende Ausgleichsfläche um 75% der für eine Bepflanzung vorgesehenen Fläche.

Die Flächen für die Anpflanzungen am Herrweg sowie die unterteilenden Anpflanzungen auf der Parkfläche werden mit einer Gesamtfläche von 1.300m² berücksichtigt. Damit reduziert sich die auszuweisende Ausgleichsfläche von 1.360m² um 975m² auf **585m²**.

Der Ausgleich in das Schutzgut Boden und Fläche ist mit der Festsetzung des Saumstreifens an der Nordgrenze sowie der Anpflanzung am Herrweg als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Landschaft und Boden in einer Größe von 870m² ausgeglichen.

Schutzgut Wasser

Das Oberflächenwasser wird den Parzellengräben zugeführt bzw. wird einem neu zu schaffenden Parzellengraben auf der Nordseite zugeführt. Das Abwasser des Wohn-/Bürogebäudes sowie des Abschiedshauses/Leichenhalle wird

in einer Dreikammergrube mit nachgerüstetem Teich geklärt, das der Trauerhalle künftig in einer technischen Anlage. Damit sind die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser im Plangebiet ausgeglichen.

Schutzgut Landschaftsbild

Eine vorhandene Eingrünung bleibt bestehen bzw. wird geringfügig verlegt, so dass eine Abschirmung des Betriebsgeländes zur freien Landschaft weiterhin gewährleistet ist. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist damit ausgeglichen.

3.4.3 Ausgleich

Auf den Plangebietsgrenzen wird die vorhandene Hofeingrünung durch eine Pufferzone von 5m verbreitert. An der Nordgrenze des Plangebietes erfolgt auf 5m Breite die Anlage eines Grabens mit einer Pufferzone. Entlang des Herrweges schirmt eine ebenfalls 5m breite Anpflanzung aus niedrigen Gehölzen die Fläche zum Gemeindeweg ab.

Die zur Pflanzung vorgesehenen Pflanzenarten sind gemäß der Vorgaben aus den früheren Baugenehmigungen gewählt. Im Westen und Norden des Betriebsstandortes besteht die Gehölzauswahl zu 25% aus Bäumen und zu 75% aus Sträuchern, wobei mindestens 5 Arten aus der Liste zu wählen sind.

Baumarten: Esche, Silberweide, Schwarzerle, Graupappel

Straucharten: Grauweide, Ohrweide, Lorbeerweide, Weißdorn, Feldahorn, Faulbaum, Hundsrose, Vogelbeere

Die Bepflanzung am Gemeindeweg „Herrweg“ wird ausschließlich aus Sträuchern bestehen. Die Vogelbeere wird hier nicht gepflanzt, da diese Art in der Regel baumförmig wächst und entsprechende Höhen erreichen kann.

3.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Hattstedtermarsch ist eine Flächengemeinde ohne Ortskern, Siedlungsstrukturen gibt es nur im Bereich Altendeich, Herstum und Lundenberg. Das Plangebiet schließt direkt an die Ortschaft Wobbenüll an. Siedlungsstrukturell besser geeignete Standorte sind in der Gemeinde Hattstedtermarsch nicht vorhanden, es gibt weder Gewerbegebiete noch ausgewiesene Baugebiete in der Gemeinde. Es gibt ausschließlich Außenbereichsstandorte (s. Anlage 2).

Das Bestattungsunternehmen entwickelte sich aus dem seit Generationen im Familienbesitz vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb. Der Eigentümer hat das Bestattungsunternehmen 2004 gegründet und seitdem weiterentwickelt.

Eine Verlegung an einen anderen Standort hätte sehr hohe zusätzliche Kosten zur Folge und würde eine Neuversiegelung von Fläche in einem Umfang der hier bereits vorhandenen Gebäude, Stellflächen und Zuwegungen bewirken. Daher gibt es für die Entwicklung des Unternehmens keine Alternative.

3.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Die Bodenversiegelungen durch die Erweiterungen am Abschiedshaus, der Leichenhalle, und Garage sowie durch den Neubau und die Zuwegung zu den Stellflächen wirken sich erheblich auf den Boden aus.

Mit den Ausgleichsmaßnahmen am Betriebsstandort werden gem. Runderlass des MELUR vom 09.12. 2013 die erheblichen Auswirkungen kompensiert.

Weitere erhebliche nachteilige Auswirkungen werden nicht erwartet.

4. Zusätzliche Angaben

4.1 Methodik, Kenntnislücken und Schwierigkeiten

Die einschlägigen Gesetzestexte, Erlasse und Verordnungen wurden gesichtet und deren Inhalte berücksichtigt. Die vorhandenen Planungen der Gemeinde sowie die in der Gemeinde und in der Nachbargemeinde Wobbenbüll beabsichtigten Entwicklungsmöglichkeiten wurden ausgewertet und berücksichtigt. Während der Bearbeitung haben sich keine erheblichen Kenntnislücken und Schwierigkeiten ergeben.

4.2 Maßnahmen zur Planüberwachung

Erhebliche Auswirkungen sind von der vorliegenden Bauleitplanung nicht zu erwarten, so dass Maßnahmen zur Überwachung von der Gemeinde nicht für notwendig angesehen werden.

6. Zusammenfassung

In der Gemeinde Hattstedtermarsch wird ein Sondergebiet ausgewiesen, um dem ortsansässigen Bestattungsunternehmen die künftige Existenz seines Betriebes zu erhalten. Das Unternehmen hat seinen Standort angrenzend an die Ortschaft Wobbenbüll, der nächstgelegenen Siedlung. Innerhalb der Gemeinde Hattstedtermarsch gibt es keine ausgewiesenen Siedlungen.

Unter der Voraussetzung, dass es sich um einen seit Generationen im Familienbesitz befindlichen Betrieb handelt und dieser seit 2004 durch den jetzigen Eigentümer als anerkanntes Bestattungsunternehmen geführt wird, gibt es für den Bestatter keinen alternativen Standort.

Der Bedarf ist um ein Vielfaches gestiegen, die Anforderungen hinsichtlich Hygiene, vorzuhaltender Fahrzeuge, Arbeitsschutz für die Mitarbeiter etc. sind gestiegen bzw. die gesetzlichen Verordnungen sind gerade im Umbruch begriffen und werden kurzfristig erhöhte Anforderungen an die Ausstattung und Separierung der unterschiedlichen Arbeitsbereiche stellen. Um ein ordnungsgemäßes Arbeiten im Bereich Bestattung in Zukunft zu erhalten, müssen vorhandene Gebäude (Abschiedshaus/Leichenhalle und Garage) erweitert werden.

Um die zunehmende Teilnehmerzahl an außerkirchlichen Trauerfeiern, die bisher im Abschiedshaus stattgefunden haben, in Zukunft unterzubringen, wird am südöstlichen Fuß der Warft eine Trauerhalle errichtet. Entlang der privaten Zuwegung werden Parkplätze geschaffen, die eine gesonderte Zufahrt vom Gemeindeweg erhalten.

Durch Erweiterungen am Abschiedshaus, der Leichenhalle, und durch die Vergrößerung der Garage ist die bestehende Eingrünung in diesen Bereichen um 4 bis 5m zu verlegen auf die angrenzende Grünlandfläche.

Um den offenen Charakter der Landschaft zu erhalten, wird von hohen Bepflanzungen im Gebiet abgesehen. Eine Ausnahme stellt die vorhandene Eingrünung des bestehenden Abschiedshauses (Leichenhalle) sowie des Wohn-/Bürogebäudes dar. Entlang des Gemeindeweges wird zur Abschirmung ein niedriger Knick angelegt. Die private Grünfläche wird den Grünlandcharakter behalten

29. SEP. 2020

Solvej Domgaard
Bürgermeisterin



7. Quellenverzeichnis

- Baugesetzbuch in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018
- Bestattungsgesetz – BestattG SH vom 4. Februar 2005
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014
- Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz. Erlass des Melur vom 20.01.2017
- Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert 02.05.2018 (GVOBl. S. 162)
- Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein vom 13.07.2010
- Landschaftsplan der Gemeinde Hattstedtermarsch 1998
- Regionalplan für den Planungsraum V – Neufassung vom 11.10.2002
- Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht. Runderlass des Innenministeriums und des MELUR Schleswig-Holstein vom 09.12. 2013
- Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach dem Baugesetzbuch, hier: Abschnitt 9.2 Artenschutz in der Bauleitplanung. Erlass des Innenministeriums SH vom 18.11.2008
- BLAB, J.(1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Kilda, Greven.
- BLAB et al. (1984): Rote Liste der gefährdeten Tiere und Pflanzen in der BRD. Kilda, Greven.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffh-vp-info.de, Kiebitz - 5.2 Optische Reizauslöser- 1. Empfindlichkeiten / Auswirkungen.
- HEYDEMANN, B. & MÜLLER-KARCH, J. (1980): Biologischer Atlas Schleswig-Holstein - Lebensgemeinschaften des Landes. Wachholtz, Neumünster.
- HEYDEMANN, B. (1997): Neuer biologischer Atlas – Ökologie für Schleswig-Holstein und Hamburg. Wachholtz, Neumünster.
- JEDICKE, E. (1994): Biotopverbund - Grundlagen und Maßnahmen einer neuen Naturschutzstrategie. Ulmer, Stuttgart.
- (1994): Biotopschutz in der Gemeinde. Reihe Prakt. Naturschutz. Neumann, Radebeul.
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 2003: Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein (2. Fassung Mai 2003. Flintbek).
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 2005: Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. LANU SH – Natur 11.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010: <http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/steckbrief/103073>
- MEYNEN, E. und SCHMITHÜSEN, J. (1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Bad Godesberg.
- RÖSER, B. (1990): Grundlagen des Biotop- und Artenschutzes. Ecomed, Landsberg/Lech.

